

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, nachm. 3 Uhr.
Bezugspreis wird monatlich festgelegt.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten und die Briefträger, die Zeitungsboten und die Geschäftsstelle Zangemeister 3 entgegen.
In Fällen höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung usw. erfolgt jeder Anspruch auf Lieferung beim Rückzahlung des Bezugspreises.
Fernsprech-Anschluß Nr. 224.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 Millimeter hohen Raum 5 Goldpfennig, für außerhalb Wohnende 7 Goldpfennig, für Anzeigen im amtlichen Teil 10 Goldpfennig, im Reklameteil 30 Goldpfennig, einsch. Umrahmung, Schmutzleger und tabellarischer Satz mit Aufschlag.
Anzeigen-Aannahme bis Dienstag, Donnerstag und Sonnabend vormittags 8 Uhr, Anzeigen größeren Umfangs werden tags vorher erbeten.
Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburgbezugsstelle.

Nr. 126.

Donnerstag, den 20. Oktober 1932.

35. Jahrg.

70 Millionen Reichsmark mehr Sozialleistungen

Verbesserung der Sozialhilfe.

11 Millionen monatliche Mehrleistung für Arbeitslose.
Durch die letzte große Notverordnung des Reichspräsidenten wurde die Reichsregierung ermächtigt, gewisse Reformen an der Sozialversicherung vorzunehmen. An diese Ermächtigung knüpfte sich gleich nach der Bekanntgabe in einem Teil der öffentlichen Meinung die schmerzlichen Bemerkungen über beschränkte Kürzungen der Sozialleistungen. Durch die jetzt veröffentlichte Verordnung zur Ergänzung der Sozialleistungen, die auf Grund dieser Ermächtigung erlassen ist, werden diese Bemerkungen als irrig erwiesen, denn die Verordnung bringt nicht eine Kürzung, sondern eine Erhöhung gewisser Versicherungsleistungen, soweit sie im Rahmen der noch immer angespannten finanziellen Lage der Versicherungsträger bis jetzt möglich ist.
Die Reichsregierung war im Sommer dieses Jahres wegen der trostlosen finanziellen Lage des Versicherungssträgers zu starken Einschränkungen in der Arbeitslosenunterstützung gezwungen. Sie hat damals die harten Maßnahmen nicht vermeiden können, sie begrüßt es, daß jetzt in gewissem Umfang die Möglichkeit geboten ist, die Leistungen zu ergänzen.
Durch die neuen Maßnahmen der Reichsregierung steigen den Arbeitslosen jetzt monatlich 11 Millionen Reichsmark mehr zu als bisher. Die Reichsregierung beabsichtigt, in dieser Hinsicht noch mehr zu tun, sobald die finanzielle Lage es zuläßt.
Über die Verordnung zur Ergänzung der Sozialleistungen wird amtlich folgendes mitgeteilt:
Die Verordnung bringt an erster Stelle eine

Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung

für den bevorstehenden Winter. Arbeitslose, die in der Zeit vom 31. Oktober 1932 bis zum 1. April 1933 ihre versicherungsmäßige Unterbringung und Arbeitsunterstützung nach den Lohnklassen I bis VI mit mindestens einem Familienzuschlag beziehen, erhalten zu der Unterstützung eine wöchentliche Zulage. Die Zulage beträgt, und zwar ohne Untercheidung nach Vorkurs und Drisklassen, je nach Unterbringungsart bei Arbeitslosen mit einem oder zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen zwei Reichsmark; sie erhöht sich bei drei oder vier Angehörigen auf drei Reichsmark und bei mehr als vier Angehörigen auf vier Reichsmark. Arbeitslose, die einer höheren Lohnklasse als VI angehören, erhalten die Zulage, wenn ihr bisheriger Unterbringungsgrad den Satz der Klasse VI einschließlich der Zulage nicht erreicht; als Zulage wird in diesem Falle der Unterschiedsbetrag gewährt. Besonders wichtig ist, daß die Zulage bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit für die versicherungsmäßige Unterbringung und Arbeitsunterstützung außer Betracht bleibt.

Die neue Verordnung befiehlt ferner Schwertleiden und Särlen, die sich nach der Drisklassenunterstützung der Notverordnung vom 14. Juni ergeben. Sie enthält eine weitere Vorschrift, wonach zum Ausgleich von Särlen, die sich in besonderen Fällen aus der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nach Drisklassen und Gemeinbezügen in der Zeit vom 31. Oktober 1932 bis zum 1. April 1933 ergeben, aus den Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein Betrag bis zum Höhe von acht Millionen Reichsmark verwendet werden kann.

In der Krankenversicherung

hat die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 sämtliche Mehrleistungen beseitigt. Die Wiederherstellung wurde nur zulässig, wenn der höchste Beitrag bestimmte Grenzen (im allgemeinen 5 Prozent des Grundlohnes) nicht übersteigt. Die neue Verordnung läßt in beschränktem Umfang Mehrleistungen zu, wenn die Angehörigen der Versicherenden auch bei Überschreiten des Höchstmaßes wieder zu. Es soll gestattet sein, Krankenausschüsse für Familienangehörige oder einen Zuschuß anstelle der Krankenausschüsse zu gewähren, ferner das Hausgeld zu erhöhen, das bei Aufnahme eines Ver-

scherten in das Krankenhaus für seine Familie zu zahlen ist. Beitragserhöhungen dafür werden im allgemeinen nicht notwendig sein.
Die Notverordnung vom 14. Juni 1932 mindert alle Unfallrenten, auch die Renten für Unfälle der Gegenwart und Zukunft. Die neue Verordnung der Reichsregierung führt hier vor, daß
die Renten und Unfälle,
die sich nach dem 31. Dezember 1932 ereignen, nicht mehr gekürzt werden. Die Renten richten sich bei diesen Unfällen wieder lediglich nach dem Jahresarbeitsverdienst.
Ferner sieht die neue Verordnung Minderungen hinsichtlich

der Kriegsofferrenten

vor. Nach der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 bleiben von den auf die Sozialrenten auszuwendenden Verfügungsgeldern 25 Mark im Monat von der Anrechnung frei, soweit es sich um Renten handelt, die vor dem 1. Januar 1932 festgesetzt sind. Diese Freigrenze soll nach der neuen Verordnung auch für die nach dem Stichtage festgestellten Renten gelten.
Schon die Notverordnung vom 14. Juni 1932 hatte in Aussicht genommen, daß

in der Rentenversicherung

für die Selbstverwaltung die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die geleisteten Regelleistungen durch Mehrleistungen zu ergänzen. Zur Ausführung dieser Vorschrift trifft die neue Verordnung die nötigen Bestimmungen. Danach wird die notwendige Gewährung von Mehrleistungen durch die Selbstverwaltung allgemein zugelassen. Über die Mehrleistungen bestimmt die Zahlung. Sie bedarf aber der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Es wird auf Grund der neuen Vorschriften namentlich der Angekellenerversicherung die Erfüllung ihres Wunsches möglich sein, die Gewährung von Zulagen und Rückzuschüssen über das 15. Lebensjahr hinaus fortzusetzen. Die Einführung von Mehrleistungen ist unzulässig, wenn sie die Deckung der Regelleistungen gefährdet. Die Invalidenversicherung wird daher leider an die Einführung von Mehrleistungen zur Zeit noch nicht denken können. Auch hier kann sich aber die Lage ändern, wenn die finanziellen Unterlagen der Invalidenversicherung in Ordnung gebracht sind.

Die Auswendungen der neuen Sozialverordnung.

Mittelweg zwischen wirtschaftlichen und sozialen Forderungen.
Die Gesamtauswendungen der Verordnung zur Ergänzung von Sozialleistungen belaufen sich auf jährlich rund 70 Millionen Mark. In der Arbeitslosenunterstützung beträgt der Mehraufwand für die Zeit vom 31. Oktober bis 31. März rund elf Millionen Mark monatlich, also insgesamt 55 Millionen Mark. Die Verbesserung der Unfallrente besetzt sich auf jährlich vier Millionen Mark. Der Mehrbedarf durch die Verbesserung im Verhältnis der Kriegsofferrenten zur Invalidenrente beläuft sich im ersten Jahre auf rund eine Million Mark. Die Verbesserung der Kriegsofferrenten besetzt sich in ihrer Auswirkung auf zehn bis elf Millionen Mark.

Staatssekretär Grisefer vom Reichsarbeitsministerium erklärte vor Pressevertretern, daß die Verordnung den Mittelweg einhalte, denn sie sei sowohl nach wirtschaftlichen als nach sozialen Gesichtspunkten verfaßt worden. Was die Milderung bezüglich der Kriegsofferrenten angehe, so sei es der bestmögliche Wunsch der Reichsregierung gewesen, daß die Kriegsofferrenten von gewissen Bestimmungen rechtmäßiger und verwaltungsmäßiger Art befreit werden sollten. Für die Kriegsofferrenten ist in Zukunft eine Freigrenze in Höhe von 25 Mark eingeführt worden, d. h. an einem Beispiel erläutert: bezieht jemand eine Kriegrente in Höhe von 50 Mark und erhält dazu eine Invalidenrente von

40 Mark, so war nach dem bisherigen Recht der Anspruch aus der Invalidenrente bereits durch die Kriegsofferrente gedeckt. Wenn nun eine Freigrenze von 25 Mark eingeführt wird, so muß künftig aus der Invalidenrente noch ein Betrag von 15 Mark gezahlt werden. Bei den Krankenrenten läßt die Verwaltung, wie Staatssekretär Grisefer weiter erklärte, die Möglichkeit walten, die von Kriegsoffern zukunfte. Das gelte insbesondere für die Kapitalrückführung bei Zwangsversicherung von Grundstücken usw.

Unterstützungsempfänger müssen wieder Lohnempfänger werden!

Reichsarbeitsminister Schüller sprach im Rundfunk über die Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen. Er führte u. a. aus: Es kommt weniger auf den Wohlstand zwischen der Zahlreihe der Arbeitslosigkeit von heute und der des Jahres 1931 an, bestimmend ist vielmehr die Richtung, nach der sich die beiden Zahlreihen bewegen. Bei dem Witzig von der Höhe des letzten Winters ist jetzt hat sich das Heer der Arbeitslosen stark und fast ohne Unterbrechung — im ganzen um 1 030 000 Mann — verringert. Wenn auch für die erste Oktoberhälfte dieses Jahres abschließende Zahlen noch nicht bekannt sind, so sprechen doch die vorläufigen Meldungen gegen eine Erhöhung der Arbeitslosenrenten in diesem Zeitabschnitt. Für

die beginnende Genesung des Wirtschaftens führte der Minister weiter die Beschäftigtenrenten an und verwies dabei auf die Statistik des Reichsarbeitsministeriums, die eine weitere Linderung überbringt. Bei den Versicherungsrenten ziehen die Beitragsentnahmen langsam an. Zu den Ursachen dieser befriedigenden Entwicklung gehört auch der Wirtschaftsplan der Reichsregierung. Wenn die Reichsregierung daraus jetzt die notwendigen Folgerungen auf dem Gebiete der sozialen Leistungen zieht, so entspricht das der unaußersichtlichen Wechselwirkung zwischen Sozialpolitik und Wirtschaft.

Unentschuldig ist das Brot der Unterfertigung, würdiger aber das Brot aus der Arbeit. Deshalb wird die Reichsregierung alles daransetzen, durch Vergebung von öffentlichen Arbeiten, vor allem aber durch einen Auftrieb in der freien Wirtschaft, aus Unterfertigungsempfängern wieder Lohnempfänger zu machen. Sie läßt sich von diesem Ziel nicht abbringen.

Die Genesung stelle ich fest, daß sich mit der Arbeitslosenunterstützung auch ein Wandel in der Gesellschaft verbindet. Im Arbeitsdienst sieht jetzt mehr als 200 000 Dienstwillige ohne Unterfertigung des Reichsarbeitsministeriums oder der politischen Partei. In diesem Punkte können die Allen von den Jungen noch lernen. Bei den öffentlichen Arbeiten finden etwa 140 000 bis 150 000 Arbeiter ihr Brot. Der Verordnung vom 5. September verdanken bis jetzt rund 51 000 Arbeitslose die Wiedereinstellung in den Betrieb. Einen besonderen Auftrieb in der Beschäftigungsziffer erwartet die Reichsregierung von den Steuergutsfinden. Von dem Arbeitgeber muß als zupfälliges Opfer verlangt werden, daß er auch eigene Mittel einsetzt im wachsenden Vertrauen darauf, daß das Wirtschaftswort in Schwung kommt. Zur Förderung des Baues von Eigenheimen wird die Reichsregierung für die Deckung von Spitzenbeträgen Hypothekendarlehen in Abschnitten von 1500 bis 2000 Mark gewähren. Dafür wird der Hauszins 1933 und 1934 bis zu 20 Millionen Mark einseifen.

Kurze politische Nachrichten.

Die deutsche Kontingentierungsabordnung ist — von Rom kommend — in Paris eingetroffen. Die Verhandlungen haben sofort begonnen.
Das technische Abkommen zwischen der Deutschen nationalen Volkspartei und der Deutschen Volkspartei über die Reichsliste ist für die Wahlen vom 6. November unverändert erneuert worden.

Amerikanische Zeitungen hatten gemeldet, daß Reichspräsident Hindenburg kürzlich auf der Troppe gestürzt sei und schweren Schaden genommen habe. Diese Meldung ist völlig unzutreffend. Wichtig ist lediglich, daß der Reichspräsident kürzlich auf dem Boden ausgereist ist, aber seine eigenen Schanden zu nehmen. Er hat seine Amtstätigkeit überhaupt nicht zu unterbrechen brauchen.

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, nachm. 3 Uhr.
Bezugspreis wird monatlich festgelegt.
Bestellungen nehmen alle Postämter und die Zeitungsverleger, die Zeitungsboten und die Geschäftsstelle Sorgauerstr. 3, entgegen.
In Fällen höherer Gewalt, Streik, Betriebsänderung usw. erfolgt jeder Anpruch auf Verrückung beim Rückzahlung des Bezugspreises.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 Millimeter hohen Raum 5 Goldpfennig, für außerhalb Wohnende 7 Goldpf., für Anzeigen im amtlichen Teil 10 Goldpf., im Anklamerteil 30 Goldpf. einseit. Umkleifeuer. Schmalzeiger und tabellarischer Satz mit Aufschlag.
Anzeigenannahme bis Dienstag, Donnerstag und Sonnabend vormittags 8 Uhr, Anzeigen größeren Umfangs werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburgzeitsch.

Verlagspreis-Anschluss Nr. 224.

Nr. 126.

Donnerstag, den 20. Oktober 1932.

35. Jahrg.

70 Millionen Reichsmark mehr Sozialleistungen

Verbesserung der Sozialhilfe.

11 Millionen monatliche Mehrleistung für Arbeitslose.

Durch die letzte große Notverordnung des Reichspräsidenten wurde die Reichsregierung ermächtigt, gewisse Maßnahmen an der Sozialversicherung vorzunehmen. In diese Ermächtigung nahmen sich gleich nach der Bekanntgabe in einem Teil der öffentlichen Meinung die schmerzlichen Vermutungen über bestmögliche Anordnungen der Sozialleistungen. Durch die jetzt veröffentlichte Verordnung zur Ergänzung der Sozialleistungen, die auf Grund dieser Ermächtigung ergangen ist, werden diese Vermutungen als richtig erwiesen, denn die Verordnung bringt nicht eine Kürzung, sondern eine Erhöhung gewisser Versicherungsleistungen, soweit sie im Rahmen der noch immer angespannten finanziellen Lage der Versicherungsträger bis jetzt möglich ist.

Die Reichsregierung war im Sommer dieses Jahres wegen der trostlosen finanziellen Lage des Versicherungsträgers zu starken Einschränkungen in der Arbeitslosenunterstützung gezwungen. Sie hat demnach die harten Maßnahmen nicht vermeiden können, sie begründet es, daß jetzt in gewissem Umfang die Möglichkeit geboten ist, die Leistungen zu ergänzen.

Durch die neuen Maßnahmen der Reichsregierung steigen den Arbeitslosen jetzt monatlich 11 Millionen Reichsmark mehr zu als bisher. Die Reichsregierung beabsichtigt, in dieser Hinsicht noch mehr zu tun, sobald die finanzielle Lage es zuläßt.

Über die Anordnung zur Ergänzung der sozialen Leistungen wird ausführlich folgendes mitgeteilt:

Die Verordnung bringt an erster Stelle eine

Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung

für den bevorstehenden Winter. Arbeitslose, die in der Zeit vom 31. Dezember 1932 bis zum 31. April 1933 vericherungsmäßige Unterstützung oder Arbeitslosenunterstützung nach den Lohnklassen I bis VI mit mindestens einem Familienaufschlag beziehen, erhalten zu der Unterstützung eine wöchentliche Zulage. Die Zulage beträgt, und zwar ohne Untercheidung nach Lohn- und Ortsklassen, für je sechs Unterstützungstage bei Arbeitslosen mit einem oder zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen zwei Reichsmark, sie erhöht sich bei drei oder vier Angehörigen auf drei Reichsmark und bei mehr als vier Angehörigen auf vier Reichsmark. Arbeitslose, die einer höheren Lohnklasse als VI angehören, erhalten die Zulage, wenn ihr bisheriger Unterstützungssatz den Satz der Klasse VI einschließlich der Zulage nicht erreicht; als Zulage wird in diesem Falle der Unterschiedbetrag gewährt. Besonders wichtig ist, daß die Zulage bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit für die vericherungsmäßige Unterstützung und Arbeitslosenunterstützung außer Betracht bleibt.

Die neue Verordnung beseitigt ferner Schwierigkeiten und Härten, die sich aus der Ortsklasseneinteilung der Notverordnung vom 14. Juni ergeben. Sie enthält eine weitere Vorkehrung, wonach zum Ausgleich von Härten, die sich in besonderen Fällen aus der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nach Ortsklassen und Gemeindegrößen in der Zeit vom 31. Oktober 1932 bis zum 1. April 1933 ergeben, aus den Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein Betrag bis zur Höhe von acht Millionen Reichsmark verwendet werden kann.

In der Krankenversicherung

hat die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 sämtliche Mehrleistungen beseitigt. Die Wiedergewährung war nur zulässig, wenn der höchste Beitrag bestimmte Grenzen (im allgemeinen 5 Prozent des Grundlohnes) nicht übersteigt. Die neue Verordnung läßt in wesentlichen Umfang die Mehrleistungen zugunsten der Angehörigen der Versicherenden auch bei überhöhten des Höchstbetrages wieder zu. Es soll gestattet sein, Krankenhausbefugnisse für Familienangehörige oder einen Aufschuß anstelle der Krankenhausbefugnisse zu gewähren, ferner das Hausgeld zu erhöhen, das bei Aufnahme eines Ver-

sicherten in das Krankenhaus für seine Familie zu zahlen ist. Beitragserhöhungen dafür werden im allgemeinen nicht notwendig sein.

Die Notverordnung vom 14. Juni 1932 mindert alle Unfallrenten, auch die Renten für Unfälle der Gegenwart und Zukunft. Die neue Verordnung der Reichsregierung schreibt vor, daß

die Renten und Unfälle,

die sich nach dem 31. Dezember 1932 ereignen, nicht mehr gekürzt werden. Die Renten richten sich bei diesen Unfällen wieder lediglich nach dem Jahresarbeitsverdienst.

Ferner sieht die neue Verordnung Minderungen hinsichtlich

der Kriegsofferrenten

vor. Nach der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 bleiben von den auf die Sozialrenten anzurechnenden Versorgungsbezüge 25 Mark im Monat von der Anrechnung frei, soweit es sich um Renten handelt, die vor dem 1. Januar 1932 festgestellt sind. Diese Freigrenze soll nach der neuen Verordnung auch für die nach dem Stichtage festgestellten Renten gelten.

Schon die Notverordnung vom 14. Juni 1932 hatte in Aussicht genommen, daß

in der Rentenversicherung

für die Selbstverwaltung die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die gelegentlichen Mehrleistungen durch Mehrleistungen zu ergänzen. Zur Ausführung dieser Vorschrift trifft die neue Verordnung die nötigen Bestimmungen. Danach wird die widerrechtliche Gewährung von Mehrleistungen durch die Selbstverwaltung allgemein zugelassen. Über die Mehrleistungen bestimmt die Verordnung, Sie bedarf aber der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Es wird auf Grund der neuen Vorschriften in der Angehörigenversicherung und der Gewährung von und Kinderzuschüssen über das 15. Lebensjahr fortzuführen. Die Einführung von Mehrleistungen ist zulässig, wenn sie die Zahlung der Regelleistungen, die Sozialversicherung für den Arbeitslosen, nicht zu Lasten der Arbeitslosenversicherung noch nicht denken können. Auch hier kann Lage ändern, wenn die finanziellen Verhältnisse der Selbstverwaltung in Ordnung gebracht sind.

Die Aufwendungen der neuen Sozialversicherung

Mittelweg zwischen wirtschaftlichen und sozialen Forderungen

Die Gesamtaufwendungen der Verordnung zur Ergänzung von Sozialleistungen belaufen sich auf rund 70 Millionen Reichsmark. In der Arbeitslosenunterstützung beträgt der Mehraufwand für den 31. Oktober bis 31. März rund 25 Millionen Reichsmark, also insgesamt 55 Millionen Reichsmark. Dieser Unfallsbeitrag befreit sich auf jährlich 10 Millionen Reichsmark. Der Mehrbedarf durch die Wiedergewährung der Kriegsofferrenten beträgt sich im ersten Jahre 5 Millionen Reichsmark. Die Verbesserung der Kriegsofferrenten befreit sich in ihrer Auswirkung auf 10 Millionen Reichsmark.

Staatssekretär Grieser vom Reichsarbeitsministerium erklärte vor Pressevertretern, daß die Verordnung den Mittelweg einhalte, denn sie sei sowohl nach wirtschaftlichen als nach sozialen Gesichtspunkten verfaßt worden. Was die Milderung bezüglich der Kriegsofferrente angehe, so sei es der besondere Wunsch des Reichspräsidenten gewesen, daß die Kriegsofferrenten von gewissen Vermögensverhältnissen und vermögensmäßiger Art befreit werden sollten. Für die Kriegsofferrenten ist in Zukunft eine Freigrenze in Höhe von 25 Mark eingeführt werden, d. h. an einem Beispiel erläutert: bezieht jemand eine Kriegsrente in Höhe von 50 Mark und erhält dazu eine Invalidenrente von

40 Mark, so war nach dem bisherigen Recht der Anpruch aus der Invalidenrente bereits durch die Kriegsopferrente gedeckt. Wenn nun eine Freigrenze von 25 Mark eingeführt wird, so muß künftig aus der Invalidenrente noch ein Betrag von 15 Mark gezahlt werden. Bei den Kriegsoffern erklärt die Verwaltung, wie Staatssekretär Grieser weiter erklärte, die Rücksicht wolle, die den Kriegsoffern zukomme. Das gelte insbesondere für die Invalidenrente in Verbindung mit Zwangsversicherung von Grundstücken usw.

Unterstützungsempfänger müssen wieder Lohnempfänger werden!

Reichsarbeitsminister Schäffer sprach im Bundestag über die Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen. Er führte u. a. aus: Es kommt weniger auf den Abstand zwischen der Zahlenreihe der Arbeitslosigkeit von heute und der des Jahres 1931 an, beziehend ist vielmehr die Richtung, nach der sich die beiden Zahlenreihen bewegen. Bei dem Abstieg von der Höhe des letzten Winters bis jetzt hat sich das Heer der Arbeitslosen stark und fast ohne Unterbrechung — im ganzen um 1.000.000 Mann — verringert. Wenn auch für die erste Oktoberhälfte dieses Jahres abschließende Zahlen noch nicht bekannt sind, so sprechen doch die vorläufigen Meldungen gegen eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung in diesem Zeitabschnitt. Für

die beginnende Genesung der Wirtschaft führe der Minister weiter die Beschäftigtenfrage an und verweise dabei auf die Statistik des I. B. D. Damit fühne eine weitere Entlastung über: Bei den Versicherungsbeiträgen ziehen die Beitragsentnahmen langsam an. Zu den Ursachen dieser besorgniserregenden Entwicklung gehört auch der Wirtschaftskreislauf der Reichsregierung. Wenn die Reichsregierung daraus jetzt die notwendigen Folgerungen auf dem Gebiete der sozialen Leistungen zieht, so entspricht das der unausführlichen Wechselwirkung zwischen Sozialpolitik und Wirtschaft.

Unentbehrlich ist das Brot der Unterstützung, wüßiger aber das Brot aus der Arbeit. Deshalb wird die Reichsregierung, durch Vergewöhnung von den Arbeitslosen, vor allem aber durch einen wirtschaftlichen Unterhaltungsbeitrag, aus Unterstützungsempfänger zu machen. Sie muß die Arbeitslosen, die sich jetzt mit der Arbeitslosenunterstützung abfinden, zu einem Wandel in der Arbeitslosenunterstützung ohne Unterschied der politischen Partei. Zu diesem Zweck werden von den Zinsen noch 10 Millionen Reichsmark für den Monat Oktober 1932 an den Reichsarbeitsminister übertragen. Der Reichsarbeitsminister wird 5 Millionen Reichsmark für den Monat Oktober 1932 an den Reichsarbeitsminister übertragen. Der Reichsarbeitsminister wird 5 Millionen Reichsmark für den Monat Oktober 1932 an den Reichsarbeitsminister übertragen.

Wichtige Nachrichten.

Die Verhandlungen zwischen der deutschen und der französischen Regierung über die Reichsliste für die Wahlen vom 6. November unverändert erneuert worden.

Das technische Abkommen zwischen der Deutschen und der französischen Regierung über die Reichsliste für die Wahlen vom 6. November unverändert erneuert worden.

Amerikanische Zeitungen hatten gemeldet, daß Reichspräsident Hindenburg von den Deutschen für die Wahlen vom 6. November ernannt worden sei. Diese Meldung ist völlig unzutreffend. Wichtig ist lediglich, daß der Reichspräsident kürzlich auf dem Boden ausgerückt ist, aber ohne jeden Schaden zu nehmen. Er hat seine Amtstätigkeit überhaupt nicht zu unterbrechen brauchen.

